

Satzung

Tutzinger Förderverein für Tourismus e.V.

Präambel

Der Tourismus hat in Tutzing eine lange Tradition. Die herausragende Lage am Starnberger See, inmitten des Alpenvorlandes, hatte schon in der Vergangenheit einen regen Gästestrom teils als Tagestouristen aus München und Umgebung oder von „Sommerfrischlern“ aus ganz Deutschland nach Tutzing geführt. Besonders die vielen berühmten Persönlichkeiten, die Tutzing in den letzten 150 Jahren immer wieder auch für längere Zeit aufsuchten, belebten den Tourismus und seine Entwicklung. Seit den 50er Jahren sorgen die beiden Akademien dafür, dass die touristische Bedeutung Tutzings deutlich steigt.

Allerdings hält das heutige Angebot vor Ort den Ansprüchen einer wachsenden Gästezahl nicht mehr stand. Daher sind der Ausweitung der Zahl der Übernachtungen in Tutzing schon mangels ausreichender Freizeitangebote enge Grenzen gesetzt.

Ein besonderes Anliegen des Tutzinger Fördervereins ist es, den Tourismus in Tutzing mit umweltverträglichen Angeboten zu fördern und damit seine Nachhaltigkeit sicherzustellen.

Der Tutzinger Förderverein für Tourismus hat es sich zur Aufgabe gestellt, die unterschiedlichen touristischen Angebote zu bündeln, die Gäste zu beraten, deren Anregungen aufzugreifen und Entwicklungsimpulse an andere dem Tourismus dienende Einrichtungen zu geben.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Tutzinger Förderverein für Tourismus“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Tutzinger Förderverein für Tourismus e.V.“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Tutzing.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Fördervereins ist, die Entwicklung eines umweltverträglichen und sozial verantwortlichen Tourismus in Tutzing zu fördern.

2.1. Das soll insbesondere erreicht werden durch

- a) Beratung und Betreuung der Gäste,

- b) Einflussnahme auf die Schaffung und Bewahrung einer intakten Natur und einer harmonisch gestalteten Umwelt als touristische Grundwerte,
- c) Mitwirkung bei der Erhaltung und der Verschönerung des Territoriums und bei der Erhöhung des Freizeitwertes,
- d) Vorschläge für die Gestaltung der Verkehrsverbindungen und aller sonstigen dem Tourismus dienenden Einrichtungen,
- e) Herausgabe von Programmangeboten, Gastgeberverzeichnissen,
- f) Anregung des Angebotes gebietstypischer Andenken, Kunstgewerbeartikeln, Publikationen etc.,
- g) Überregionale Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit den angrenzenden Regionen und Landkreisen.

2.2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist auf die Förderung des Tourismus ausgerichtet und deshalb nicht gemeinnützig.
- 3.2 Der Verein ist nicht gewinnorientiert. Die Vereinsmittel werden ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Es erfolgt keine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte.
- 3.3 Eingebrachte Vermögenswerte werden beim Ausscheiden eines Mitgliedes bzw. bei Auflösung des Vereins nicht rückerstattet.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Beiträge

- 4.1 Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die in §2 genannten Zwecke und Ziele des Vereins ideell oder materiell zu unterstützen.
- 4.2 Für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, ist eine Beschwerde möglich, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- 4.3 Ist eine juristische Person oder Personenvereinigung Mitglied, so benennt sie dem Vorstand schriftlich einen Bevollmächtigten, der ihre Rechte und Pflichten im Verein wahrnimmt und sie in der Mitgliederversammlung vertritt.
- 4.4 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
- 5.2 Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu, die für den Verein in ihrer nächsten turnusmäßigen Sitzung endgültig entscheidet.
- 5.3 Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle Rechte und Pflichten aus der Vereinszugehörigkeit. Dem Verein bleibt jedoch die Erhebung rückständiger Beiträge vorbehalten. Die Mitglieder können nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf eingezahlte Beiträge erheben.

§6 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat Sitz, Stimme und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Es kann Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen.

§7 Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein erforderliche Auskünfte zu erteilen, soweit sie die Mitgliedschaft betreffen.
- 7.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

§9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und 2 – 5 Beisitzern. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- 9.2 Der Vorstand berät und entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er hat die Leitung des

Vereins zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen hierzu:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung u.a. mit Erarbeitung von Vorlagen und Durchführung der Beschlüsse,
- b) Rechenschaftslegung gegenüber der Mitgliederversammlung,
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens, Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

9.3 Der Vorstand tritt nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern turnusmäßig zusammen, auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern auch außerplanmäßig. Der Vorstandsvorsitzende lädt hierzu üblicherweise per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 7 Tagen ein, außer bei entsprechender Dringlichkeit.

9.4 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist berechtigt, zu Vorstandssitzungen Dritte einzuladen. Über einen bestimmten Gegenstand kann der Vorstand im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen, wenn dem alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

9.5 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.

9.6 Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Vereins, bei Verhinderung, der Stellvertretende Vorsitzende.

9.7 Eine Vergütung für ihre Tätigkeiten erhalten die Mitglieder des Vorstands nicht. Der Vorstand kann beschließen, dass Auslagen erstattet werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

10.1 Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.

10.2 In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Einladung erfolgt üblicherweise per E-Mail ansonsten auf dem Postweg.

10.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes und Zweckes dies beantragt.

- 10.4 Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen. Sie wird durch den Vorsitzenden oder den Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse wird ein Protokoll erstellt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist
- 10.5 Zu Satzungsänderungen sind abweichend von Abs.10.4 die Hälfte der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von Abs.10.4 drei Viertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand für die Dauer von 4 Jahren. Gewählte Vorstandsmitglieder bleiben jedoch über ihre Amtszeit bis zur Neuwahl des sie ersetzenden Vorstandsmitgliedes im Amt. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 11.2 Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie die zwei Drittel Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.
- 11.3 Die Mitgliederversammlung entscheidet über Widerspruchsanträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- 11.4 Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand nach Entgegennahme des jährlich vorzulegenden Jahresbericht des Vorstandes und des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer.
- 11.5 Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalem Grund verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- 11.6 Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die von der Mitgliederversammlung durch Zuruf bestellten zwei Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
- 11.7 Die Mitglieder bestimmen auf Vorschlag des Vorstandes durch Mehrheitsentscheidung der Mitgliederversammlung die Grundlinien der Vereinstätigkeit im Rahmen der Zielsetzung des Vereins gem. §2.
- 11.8 Außerdem entscheidet die Mitgliederversammlung über folgende Punkte:
Zusätzliche Aufgaben des Vereins,

Satzungsänderungen,
Höhe der Mitgliederbeiträge,
An- und Verkauf von Vereinsvermögen ab einer Höhe von EURO 5.000,- ,
Belastung von Vereinsvermögen,
Genehmigung aller Geschäftsordnungen,
Weitere Angelegenheiten nach Vorlage durch den Vorstand.

§12 Vereinsfinanzierung

12.1 Die Finanzierung des Vereins kann durch Geld- und Sachmittel erfolgen. Im Einzelnen:

Mitgliedsbeiträge,
Spenden,
Zuschüsse von öffentlichen Einrichtungen und Trägern,
Zuwendungen Dritter.

12.2 Mitgliedsbeiträge werden nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhoben. Zur Festlegung der Beitragshöhe und – fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Beiträge werden in einer Betragsordnung zusammengefasst.

12.3 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Tutzing, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§13 Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung ist errichtet am 13.11.2009 und wurde zuletzt geändert mit Beschluss vom 20.03.2014.

Tutzing, den 20. März 2014